

## **Wirtschaftskammer sagt Kampftrinkern den Kampf an**

Wien (OTS) - Keine Rückendeckung gibt es von der Wirtschaftskammer für Gastronomiebetriebe, die Jugendliche buchstäblich bis zum Koma mit Alkohol abfüllen. Kärntens Tourismussprecher Gabriel Obernosterer: "Diese - wenigen - Betriebe gefährden nicht nur die Gesundheit unserer Kinder, sie bringen eine ganze Branche in Verruf. Dafür gibt es von der Wirtschaftskammer kein Verständnis und auch keine Rückendeckung!" Unbelehrbare Wirte sollen durchaus ihren Gewerbeschein verlieren.

Um das Problem wirklich in den Griff zu bekommen, ist aber ein abgestimmtes Zusammenwirken von Wirtschaft, Elternhaus und Gesellschaft notwendig. Obernosterer: "Was nützt es, wenn der Wirt "Nein" sagt, aber die Exzesse im privaten Kreis und bei Events weiter gehen?" Man wolle die Verantwortung nicht auf andere abschieben, aber den Eltern käme eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches zu. "Kärnten hat, gemeinsam mit Vorarlberg, das strengste Jugendschutzgesetz Österreichs. Harte alkoholische Getränke gib es erst ab 18 und ein Ausbleiben bis nach Mitternacht ist bis 16 absolut tabu. Doch was nützt das beste Gesetz, wenn es Eltern egal ist, wo sich ihre Kinder in der Nacht herum treiben?"

Obernosterer will sich auch für eine Vereinheitlichung der Landes-Jugendschutzgesetze einsetzen. "Das würde die Schlagkraft gegen den Alkoholmissbrauch sicherlich erhöhen!" Wenn es möglich gewesen sei, so Obernosterer, ein einheitliches österreichisches Tierschutzgesetz zu schaffen, sollte dies zum Schutz unserer Jugend allemal möglich sein.

### Rückfragehinweis:

Gabriel Obernosterer  
Spartenobmann Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Wirtschaftskammer Kärnten  
Tel.: 05 90 90 4 - 600

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER  
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT \*\*\*

031429 Mai 07

Link zur Aussendung:

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20070503\\_OTS0293](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20070503_OTS0293)